

STATUTEN 2026 / FUSSBALLCLUB EMMENBRÜCKE

Artikel 1 Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Fussballclub Emmenbrücke (nachstehend FCE genannt) wurde im Juli 1921 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Emmenbrücke (Gemeinde Emmen). Er verfolgt dabei die Förderung des Fussballsports in der Region Luzern im Bereich des Breitensports, die soziale Verantwortung gegenüber der Jugend in der Region und engagiert sich unter anderem für die Förderung des Frauenfussballs. Seine Vereinsfarben sind gelb und schwarz.
- 1.2 Der FCE ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Innerschweizerischen Fussballverbandes (IFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich. Des Weiteren untersteht der FCE, als Mitglied vom SFV, der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiterführenden Dokumenten.
- 1.3 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping- und Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.
- 1.4 Die Vereinsmitglieder des FCE unterstützen und verfolgen einen fairen und integren Fussball. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Artikel 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied kann jede Person werden, welche die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt.
- 2.2 Der Verein besteht aus: a) Ehrenmitgliedern b) Freimitgliedern c) Junioren/innen d) Aktivmitgliedern e) Passivmitgliedern f) Gönnermitgliedern g) Vorstands- und Kommissionsmitgliedern.
- 2.3 Zum EHRENMITGLIED kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vereinsvorstand und wird an der nächsten ordentlichen Generalversammlung (nachstehend GV genannt) bekannt gegeben.
- 2.4 Zum FREIMITGLIED kann ernannt werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vereinsvorstand und wird an der nächsten ordentlichen GV bekannt gegeben.
- 2.5 JUNIOREN/INNEN sind Trainer und Betreuer der eigenen Mannschaften des FCE, vom FCE gestellte Trainer und Betreuer von Gruppierungsteams sowie dem zuständigen Verband für den FCE gemeldete Spieler und Schiedsrichter, die nach SFV-Reglement im Juniorenalter stehen. Sie haben vor Erreichung des 18. Altersjahres kein Stimm- und Wahlrecht.

2.6 AKTIVMITGLIEDER sind Trainer und Betreuer der eigenen Mannschaften des FCE, vom FCE gestellte Trainer und Betreuer von Gruppierungsteams sowie dem zuständigen Verband für den FCE gemeldete Spieler und Schiedsrichter, sofern sie die vom SFV für Junioren/innen festgelegte Altersgrenze überschritten haben.

2.7 Als PASSIVMITGLIEDER werden Freunde und Gönner aufgenommen, für die Artikel 2.8 nicht zutrifft. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

2.8 GÖNNERMITGLIEDER sind Mitglieder des „Club 89“, des „Montag Stammes“, der „Freunde des FCE“ und allfälliger weiterer, von der GV anerkannten Gönnervereinigungen.

2.9 VORSTANDS- UND KOMMISSIONSMITGLIEDER sind die gemäss Statuten in den Vereinsvorstand oder die Kommissionen gewählten Mitglieder.

Artikel 3 Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

3.1 Gesuche um einen Beitritt in den FCE sind an den Vereinsvorstand oder an das zuständige Vorstandsmitglied zu richten. Sie können jederzeit gestellt werden.

3.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Sorge.

3.3 Der Vereinsvorstand bzw. das zuständige Vorstandsmitglied entscheidet über die provisorische Aufnahme. Ein Neumitglied ist definitiv aufgenommen, sobald durch die nächstfolgende ordentliche GV keine Einsprache gegen seine Aufnahme gutgeheissen wird. Lehnt der Vereinsvorstand die provisorische Aufnahme einer gesuchstellenden Person ab, kann diese beim Vorstand schriftlich einen Entscheid der nächstfolgenden ordentlichen GV verlangen. Die GV kann ein Beitrittsgesuch ohne Grundangabe ablehnen.

3.4 Austrittserklärungen von Aktivmitgliedern und Junioren/innen sind erst auf Ende der Vorrunde bzw. auf Ende einer Saison wirksam. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen. Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

3.5 Jedes austretende (oder ausgeschlossene) Mitglied hat seine Beitragspflicht für das laufende Jahr sowie allfällige weitere Verbindlichkeiten zu erfüllen. Insbesondere haftet es gegenüber dem Verein für Bussen und Gebühren, welche aufgrund seines persönlichen Fehlverhaltens dem Verein von den Fussballverbänden in Rechnung gestellt werden. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

3.6 Vom austretenden Vereinsmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

3.7 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Händen der nächsten GV, rekurrieren.

3.8 Fällt die GV in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der GV erfolgen.

3.9 Aktive und Junioren/innen können bei SFV und IFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie

ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

3.10 Mutationen im Vereinsvorstand und den Kommissionen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben (GV, Cluborgan, Homepage). Der Vorstand gibt einem Vereinsmitglied jederzeit Auskunft über den Mitgliederbestand.

Artikel 4 Organe

4.1 Die Organe des Vereins sind: a) die GV b) der Vorstand c) die Spielkommission und weitere von der GV oder vom Vorstand bestellte Kommissionen d) die Rechnungsrevisoren.

Artikel 5 Generalversammlung

5.1 Die GV ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

5.1.1 Die ordentliche GV findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

5.1.2 Ausserordentliche GV können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt. In diesem Fall ist die Versammlung innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

5.1.3 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

5.1.4 Die ordentliche wie die ausserordentliche GV ist für Vorstands- und Aktivmitglieder obligatorisch. Wer unentschuldigt wegbleibt, kann vom Vorstand gebüsst werden. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.

5.1.5 Die Mitglieder informieren sich auf der Homepage des FCE www.fce1921.ch. Die Einladung zur GV und die Traktandenliste werden mit allen Beilagen (Protokoll der letzten GV, die Jahresberichte, die Jahresrechnung und der Revisionsbericht) mindestens 20 Tage vor der Versammlung auf der Homepage zum Download aufgeschaltet und optional via Vereinschat (u.a. Trainerchat) veröffentlicht. Es erfolgt keine generelle Postzustellung mehr. Die Einladung und die Traktandenliste werden ebenfalls im Aushangkasten im Stadion Gersag ausgehängt. Mitglieder, die keinen Internetzugang haben, können die GV-Unterlagen beim Präsidium per Postzustellung anfordern.

5.1.6 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage (Statutenänderungsanträge mindestens 30 Tage) vor der GV dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen.

5.2 Die GV wird vom amtierenden Präsidenten, Co-Präsidium oder einem Mitglied des Präsidiums bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die GV statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt hernach die Zahlen der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und damit, ob die GV beschlussfähig ist. Stimm- und wahlberechtigt sind Ehren-, Frei-, Aktiv-, Gönner-, Vorstands- und Kommissionsmitglieder sowie Junioren/innen, welche das 18. Altersjahr erreicht haben.

5.3 Der GV obliegen namentliche folgende Geschäfte: a) Genehmigung des Protokolls über die letzte GV b) Mutationen c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte: - des Vereinspräsidenten bzw. des Präsidiums - des Präsidenten der Spielkommission - weiterer Kommissionen d) Entgegennahme und Genehmigung - der Jahresrechnung - des Revisorenberichtes e) Déchargeerteilung an den Vorstand f) Wahl - des Vereinspräsidenten bzw. der Mitglieder des Präsidiums - des übrigen Vorstandes (einzeln oder gesamthaft) - der Rechnungsrevisoren g) Ehrungen h) Statutenänderung i) Festsetzung ordentlicher und eventuell ausserordentlicher Beiträge j) Schaffung von Kommissionen k) Einsprachen gegen die Aufnahme von Mitgliedern l) Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern m) Genehmigung des Budgets n) Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern o) Verschiedenes

5.4 Beschlüsse der GV über die Erhebung ausserordentlicher Beiträge müssen in geeigneter Form (Homepage, Aushangkasten) publiziert werden.

Artikel 6 Der Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: - Präsident - Vizepräsident – Sekretär - Finanzchef - Sportchef - allfälligen weiteren Mitgliedern. Dabei sind das weibliche und das männliche Geschlecht mindestens zu je 40% im Vorstand vertreten. In begründeten Fällen sind Abweichungen zulässig, unter gleichzeitiger Angabe der Massnahmen zur Erreichung der Quote.

6.2 In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Das Amt des Präsidenten kann auch durch zwei oder mehrere gewählte Mitglieder gemeinsam in einem Co-Präsidium ausgeübt werden. Gleiches gilt sinngemäss für die weiteren Chargen im Vorstand. Personen, die ein Vorstandsamt gemeinsam ausüben, vertreten sich dabei gegenseitig. Die Amtsdauer beträgt maximal vier Jahre, wobei man mehrmals wiedergewählt werden kann. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglied beträgt 12 Jahre.

6.3 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der GV. Die Kassenführung kann auch Dritten übertragen werden.

6.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

6.5 Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen durch das Präsidium bewilligt werden.

6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

6.7 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder das Co-Präsidium zusammen mit dem Vizepräsidenten, oder mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums unter sich oder die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zusammen mit dem Präsidenten bzw. einem Mitglied des Präsidiums oder dem Vizepräsidenten.

6.8 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten bzw. der Mitglieder des Präsidiums kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch ersetzen oder vakante

Chargen besetzen. Provisorisch eingesetzte Vorstandsmitglieder sind durch die nächstfolgende GV in ihrem Amt zu bestätigen. Bis dahin verfügen sie über dieselben Rechte wie die gewählten Vorstandsmitglieder.

6.9 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des FCE aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten, die Präsidentin oder das Co-Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, die Präsidentin oder das Co-Präsidium, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

6.10 Die Vorstandsmitglieder dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert (max. CHF 20.-) haben. Solche Vergünstigungen sind mit den restlichen Vorstandsmitgliedern zu besprechen resp. Weitere, falls nötig, Schritte werden dann in diesem Kreise besprochen.

Artikel 7 Die Spielkommission

7.1 Die Spielkommission besteht aus einem Spiko-Präsident und/oder weiteren Mitgliedern nach Bedarf. Der Vereinspräsident bzw. ein delegiertes Mitglied des Präsidiums hat Sitz und Stimme in der Spielkommission.

7.2 Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.

7.3 Es liegt in der Kompetenz des Spiko-Präsidenten, die Funktionäre der Spielkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einsprucherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Spielkommission allein zuständig.

7.4 Die Spielkommission hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten eine obligatorische Mannschaftsversammlung einzuberufen.

Artikel 8 Weitere Kommissionen

8.1 Die GV oder der Vereinsvorstand können je nach Bedarf weitere Kommissionen einsetzen.

8.2 Die Zusammensetzung, Rechte und Pflichten der Kommissionen legt der Vorstand fest.

8.3 Die Kommissionsvorsteher werden vom Vorstand bestellt. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen nach Massgabe des ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichs selbst.

Artikel 9 Die Revisionsstelle

9.1 Die Revisionsstelle wird von der GV gewählt und kann wieder gewählt werden.

9.2 Als Rechnungsrevisoren sind natürliche und juristische Personen wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

9.3 Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Dabei kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft gewählt werden.

9.4 Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

Artikel 10 Finanzen

10.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen namentlich aus Eintrittsgebühren, ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Subventionen, Sammlungen, Schenkungen oder anderweitigen Zuwendungen, Netto-Erträgen aus Veranstaltungen, Werbungen, Clubwirtschaften usw. Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

10.2 Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden jährlich an der GV festgelegt. Sie betragen maximal Fr. 500.00. Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich innert 3 Monaten nach durchgeführter ordentlicher GV bzw. beim Eintritt zu bezahlen. Für Mitglieder, die die nach der 1. Hälfte des Vereinsjahres den Verein verlassen bzw. die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der Beitrag des laufenden Jahres durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden. Jedes Mitglied haftet gegenüber dem Verein für Bussen und Gebühren, welche aufgrund seines persönlichen Fehlverhaltens dem Verein von den Fussballverbänden in Rechnung gestellt werden. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen, wobei alle Vorstandsmitglieder miteinbezogen werden und abgestimmt wird. Die Beschlüsse daraus können nur einstimmig vollzogen werden.

10.3 Ehren-, Frei-, Vorstands- und Kommissionsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen. Gönnermitglieder leisten ihre Beiträge durch Zahlung an die Gönnervereinigungen.

10.4 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

10.5 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 11 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen durch die GV, den Vorstand und die Kommissionen

11.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

11.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 12 Statutenänderungen

12.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer GV beschlossen werden, wenn sich 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen. Sie treten grundsätzlich per sofort in Kraft.

12.2 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden GV mit der Einladung gemäss Art. 5.1.5 zur Verfügung zu stellen.

Artikel 13 Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen GV erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist: wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 88 des ZGB.

13.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

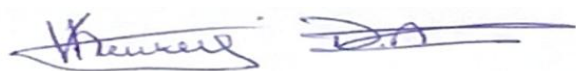
13.3 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei, Staatskanzlei etc.) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Beitrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

Artikel 14 Schlussbestimmungen

14.1 Diese Statuten wurden an der GV vom 30. Oktober 2025 genehmigt.

14.2 Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) genehmigt.

Emmenbrücke, 30. Oktober 2025 Fussballclub Emmenbrücke



Valon Kameraj & Armin Duss
Co-Präsidium



Severo Gomez
Sekretär